

**1072/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Ing. Reinhold Einwallner, Mag. Hannes Amesbauer, BA,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.11.2020	Änderungen laut Antrag vom 20.11.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau</i> sowie <i>Einfügungen in Fett und rot</i> )				
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) geändert wird (Bundesgesetz zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung)</b>					
	Der Nationalrat hat beschlossen:					
	<p align="center"><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="790 911 869 951">Art.</th> <th data-bbox="869 911 1417 951">Gegenstand / Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="790 951 869 987">1</td> <td data-bbox="869 951 1417 987">Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG)</td> </tr> </tbody> </table>	Art.	Gegenstand / Bezeichnung	1	Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG)	
Art.	Gegenstand / Bezeichnung					
1	Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG)					
	<b>Artikel 1</b>					
	<b>Änderung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes (PStSG)</b>					
<p align="center"><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	Das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG) StF: BGBl. I Nr. 5/2016 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2020, wird wie folgt geändert:					
	<i>1. § 17 lautet:</i>					
§ 17. (1) Das Bundesamt hat unter Einbeziehung der	„§ 17. Das Bundesamt hat unter Einbeziehung der	§ 17. <del>(1)</del> Das Bundesamt hat unter Einbeziehung				

<p style="text-align: center;"><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.11.2020</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Änderungen laut Antrag vom 20.11.2020</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i>)</b></p>
<p>Tätigkeiten der für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen jährlich einen Bericht zu erstellen, mit dem die Öffentlichkeit, unter Einhaltung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, über aktuelle und mögliche staatsschutzrelevante Entwicklungen informiert wird.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Inneres hat dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit in dessen Sitzungen über Unterrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 erster Satz zu berichten.</p> <p>(3) Über die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz sowie über die Information Betroffener nach § 16 hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit jedenfalls halbjährlich zu berichten.</p> <p>(4) Den Bericht des Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 15 Abs. 4 hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit zu übermitteln.</p> <p>(5) Der Rechtsschutzbeauftragte hat dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit für Auskünfte über wesentliche Entwicklungen zur Verfügung zu stehen; zudem steht es dem Rechtsschutzbeauftragten frei, in solchen Angelegenheiten jederzeit von sich aus an den ständigen Unterausschuss heranzutreten. In einem solchen Fall hat er seine Absicht dem Vorsitzenden des ständigen</p>	<p>Tätigkeiten der für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen jährlich einen Bericht zu erstellen, mit dem die Öffentlichkeit, unter Einhaltung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, über aktuelle und mögliche staatsschutzrelevante Entwicklungen umfassend informiert wird. In dem Bericht sind die Budgetmittel des Bundeshaushaltes an das Bundesamt sowie die jeweilige Gesamtzahl seiner Bediensteten anzugeben.“</p>	<p>der Tätigkeiten der für Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen jährlich einen Bericht zu erstellen, mit dem die Öffentlichkeit, unter Einhaltung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, über aktuelle und mögliche staatsschutzrelevante Entwicklungen <b>umfassend</b> informiert wird.</p> <p><del>(2) Der Bundesminister für Inneres hat dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit in dessen Sitzungen über Unterrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 erster Satz zu berichten.</del></p> <p><del>In dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit in dessen Sitzungen über Unterrichtungen gemäß § 8 Abs. 2 erster Satz zu berichten.</del></p> <p><del>(3) Über die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz</del> <b>Budgetmittel des Bundeshaushaltes an das Bundesamt</b> <del>sowie über die Information Betroffener nach § 16 hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit jedenfalls halbjährlich zu berichten.</del></p> <p><del>(4) Den Bericht des Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 15 Abs. 4 hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit zu übermitteln.</del></p> <p><del>(5) Der Rechtsschutzbeauftragte hat dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit für Auskünfte über wesentliche Entwicklungen zur Verfügung zu stehen; zudem steht es dem Rechtsschutzbeauftragten frei, in solchen</del></p>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.11.2020	Änderungen laut Antrag vom 20.11.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot</i> )
Unterausschusses mitzuteilen, der für eine umgehende Einberufung sorgt.		<del>Angelegenheiten jederzeit von sich aus an den ständigen Unterausschuss heranzutreten. In einem solchen Fall hat er seine Absicht dem Vorsitzenden des ständigen Unterausschusses mitzuteilen, der für eine umgehende Einberufung sorgt.</del> <b>jeweilige Gesamtzahl seiner Bediensteten anzugeben.</b>
	2. Das bisherige 5. Hauptstück erhält die Nummerierung „6. Hauptstück“. Nach dem 4. Hauptstück wird folgendes neues 5. Hauptstück samt Titel eingefügt:	
	<b>„5. Hauptstück</b>	<b>5. Hauptstück</b>
	<b>Sonderbestimmungen über die Kontrolltätigkeit des Ständigen Unterausschusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Nationalrates</b>	<b>Sonderbestimmungen über die Kontrolltätigkeit des Ständigen Unterausschusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Nationalrates</b>
	<b>Kontrollrahmen</b>	<b>Kontrollrahmen</b>
<b>Hinweis der ParlDion:</b> Richtig müsste es im Abs. 1 heißen: .... der ständige Unterausschusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten .....	§ 17a. (1) Zur Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und nachrichtendienstlichen Maßnahmen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres ist gemäß Art 52a. B-VG der ständige Unterausschusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Nationalrates berufen.	<b>§ 17a. (1) Zur Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und nachrichtendienstlichen Maßnahmen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres ist gemäß Art 52a. B-VG der ständige Unterausschusses des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Nationalrates berufen.</b>
	(2) Bestimmungen über die Arbeitsweise, Zusammensetzung und Rechte des Ausschusses und seiner Mitglieder trifft das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975).	<b>(2) Bestimmungen über die Arbeitsweise, Zusammensetzung und Rechte des Ausschusses und seiner Mitglieder trifft das Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975).</b>
	<b>Pflicht zur Unterrichtung des Ausschusses</b>	<b>Pflicht zur Unterrichtung des Ausschusses</b>
	§ 17b. (1) Der Bundesminister für Inneres hat den ständigen Unterausschuss umfassend über die allgemeine	<b>§ 17b. (1) Der Bundesminister für Inneres hat den ständigen Unterausschuss umfassend über die</b>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.11.2020	Änderungen laut Antrag vom 20.11.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	Tätigkeit des Bundesamtes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen in seinem Wirkungsbereich zu unterrichten. Der Direktor des Bundesamtes oder einer seiner Stellvertreter hat an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind insbesondere	<b>allgemeine Tätigkeit des Bundesamtes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen in seinem Wirkungsbereich zu unterrichten. Der Direktor des Bundesamtes oder einer seiner Stellvertreter hat an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind insbesondere</b>
	1. wesentliche Änderungen im Lagebild der inneren Sicherheit,	<b>1. wesentliche Änderungen im Lagebild der inneren Sicherheit,</b>
	2. behördeninterne Vorgänge mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung,	<b>2. behördeninterne Vorgänge mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung,</b>
	3. Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind.	<b>3. Einzelvorkommnisse, die Gegenstand politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind.</b>
	Auf Verlangen des Ausschusses hat der Bundesminister auch über sonstige Vorgänge zu berichten.	<b>Auf Verlangen des Ausschusses hat der Bundesminister auch über sonstige Vorgänge zu berichten.</b>
	(2) Über die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz gem § 17b sowie über die Information Betroffener nach § 16 hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit jedenfalls halbjährlich zu berichten.	<b>(2) Über die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz gem § 17b sowie über die Information Betroffener nach § 16 hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit jedenfalls halbjährlich zu berichten.</b>
	(3) Den Bericht des Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 15 Abs. 4 hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit zu übermitteln.	<b>(3) Den Bericht des Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 15 Abs. 4 hat der Bundesminister für Inneres dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit zu übermitteln.</b>
	(4) Der Rechtsschutzbeauftragte hat dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere	<b>(4) Der Rechtsschutzbeauftragte hat dem ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere</b>

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.11.2020	Änderungen laut Antrag vom 20.11.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit für Auskünfte über wesentliche Entwicklungen zur Verfügung zu stehen; zudem steht es dem Rechtsschutzbeauftragten frei, in solchen Angelegenheiten jederzeit von sich aus an den ständigen Unterausschuss heranzutreten. In einem solchen Fall hat er seine Absicht dem Vorsitzenden des ständigen Unterausschusses mitzuteilen, der für eine umgehende Einberufung sorgt.	<b>Angelegenheiten zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit für Auskünfte über wesentliche Entwicklungen zur Verfügung zu stehen; zudem steht es dem Rechtsschutzbeauftragten frei, in solchen Angelegenheiten jederzeit von sich aus an den ständigen Unterausschuss heranzutreten. In einem solchen Fall hat er seine Absicht dem Vorsitzenden des ständigen Unterausschusses mitzuteilen, der für eine umgehende Einberufung sorgt.</b>
	<b>Umfang der Unterrichtspflicht, Verweigerung der Unterrichtung</b>	<b>Umfang der Unterrichtspflicht, Verweigerung der Unterrichtung</b>
	§ 17c. (1) Die Verpflichtung des Bundesministers für Inneres erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Ministers unterliegen. Soweit diese nicht besteht, informiert der Bundesminister den Ausschuss. Auf Verlangen des Ausschusses ergreift der Bundesminister geeignete Maßnahmen, um den Ausschuss über diese Informationen und Gegenstände unterrichten zu dürfen.	<b>§ 17c. (1) Die Verpflichtung des Bundesministers für Inneres erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Ministers unterliegen. Soweit diese nicht besteht, informiert der Bundesminister den Ausschuss. Auf Verlangen des Ausschusses ergreift der Bundesminister geeignete Maßnahmen, um den Ausschuss über diese Informationen und Gegenstände unterrichten zu dürfen.</b>
	(2) Soweit die Sicherheit von Personen gefährdet ist, kann der Bundesminister sowohl die Unterrichtung, als auch die Erfüllung von Verlangen verweigern. Macht der Bundesminister von diesen Rechten Gebrauch, so hat er dies dem Ausschuss zu begründen.“	<b>(2) Soweit die Sicherheit von Personen gefährdet ist, kann der Bundesminister sowohl die Unterrichtung, als auch die Erfüllung von Verlangen verweigern. Macht der Bundesminister von diesen Rechten Gebrauch, so hat er dies dem Ausschuss zu begründen.“</b>
<b>5. Hauptstück</b>		<b>56. Hauptstück</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>		<b>Schlussbestimmungen</b>
<b>Inkrafttreten</b>		<b>Inkrafttreten</b>
§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.		§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 20.11.2020	Änderungen laut Antrag vom 20.11.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.		(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.
(3) Die Überschrift zum 3. Hauptstück, § 9, § 10 Abs. 1, 2 und 4, die Überschrift zu § 12, § 12 Abs. 1, 2 und 5, § 13, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.		(3) Die Überschrift zum 3. Hauptstück, § 9, § 10 Abs. 1, 2 und 4, die Überschrift zu § 12, § 12 Abs. 1, 2 und 5, § 13, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.
(4) § 2 Abs. 3 und 4, § 2a samt Überschrift, § 4 Z 3, § 6 Abs. 1 Z 3 sowie § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 5 außer Kraft.		(4) § 2 Abs. 3 und 4, § 2a samt Überschrift, § 4 Z 3, § 6 Abs. 1 Z 3 sowie § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2020 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 5 außer Kraft.
<p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Da mit dem <a href="#">BGBl I Nr. 102/2020</a>, kundgemacht am 09.07.2020, dem § 21 bereits ein Absatz 5 angefügt wurde, müssten, um 2 Absätze 5 des § 21 zu vermeiden, die Novellierungsanordnung und die Absatzbezeichnung entsprechend angepasst werden.</p> <p>Ferner müssten die „xxxxxx“ nach den „§§“ durch entsprechende Zahlen ersetzt werden, da sonst eine Kundmachung in der beantragten Form erfolgen würde.</p> <p>Ein Abänderungsantrag wäre dafür notwendig.</p>	3. Dem § 21 wird folgender Abs. 5 angefügt:	
	„(5) Die §§ xxxxxx in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“	<b>(5) Die §§ xxxxxx in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.</b>